

Satzung

der Vereinigung der Schüler, Freunde und Förderer des Gymnasiums in der Taus Backnang e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Schüler, Freunde und Förderer des Gymnasiums in der Taus Backnang e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Backnang und ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister Backnang.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit an dem Gymnasium in der Taus, sowie die Pflege guter Beziehungen zwischen Schule, Schülern, deren Eltern und Freunden der Schule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung der Erziehung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich der Schule verbunden fühlen, insbesondere die ehemaligen und jetzigen Schüler der Schule, deren Eltern sowie die Lehrer.
- (2) Schriftliche Anmeldungen nehmen das Rektorat und der Schriftführer des Vereins entgegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch schriftliche Abmeldung gegenüber dem Schriftführer;
 - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder mit seinen Beiträgen 2 Jahre im Rückstand bleibt. Gegen den Ausschlussbeschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Finanzen

- (1) Jedes Mitglied entrichtet einen Beitrag nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens 6,00 EURO jährlich. Der Beitrag wird für das laufende Jahr vom Rechnungsführer per Lastschrift eingezogen.
- (2) Ehepaare entrichten den einfachen Beitrag.
- (3) Mitglieder, die noch in Ausbildung stehen, haben einen Mindestbeitrag von 0,50 EURO zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Die Ausgaben des Vereins sollen dem unter § 2 genannten Zweck dienen, darüber hinaus für die Geschäftsführung des Vereins.
- (6) Jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres wird vom Vorstand ein Finanzplan aufgestellt, der von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Im Rahmen dieses Finanzplans kann über die einzelnen Ausgaben vom Vorstand entschieden werden.
- (7) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Die Organe der Vereinigung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht nach Möglichkeit aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Schulleiter und sein Stellvertreter gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht kraft ihres Amtes an.
- (2) Im Vorstand sollen nach Möglichkeit Eltern, Lehrer und Schüler vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schrift- und Rechnungsführer werden von den Vorstandsmitgliedern gewählt
- (4) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Abstimmungen können auch durch schriftlichen Umlauf herbeigeführt werden.
- (7) Abstimmungen erfolgen geheim auf Antrag eines Vorstandsmitglieds.
- (8) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann von der Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres zusammen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher durch den 1. oder 2. Vorsitzenden elektronisch oder in Schriftform oder durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Aussprache über geplante Vorhaben und Billigung des Finanzplans für das kommende Geschäftsjahr und Bestellung eines Rechnungsprüfers;
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter. Bei Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen, die in der Einladung anzukündigen sind, ist jedoch die Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnungen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. oder 2. Vorsitzendem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes fordert.
- (7) Auf Wunsch des zehnten Teils der Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung geheim abgestimmt.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in § 7 (3) für eine Satzungsänderung geforderten Mehrheit beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Stimmabgabe vertreten sein muss.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Backnang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie für das Gymnasium in der Taus zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2015 in Kraft